

Besondere Bedingung Nr. 5793 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Art.7, Pkt.10 AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Räumen und Gebäuden.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis EUR geleistet.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall%, mindestens EUR

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:

1. Brand- und Explosionsschäden.
2. Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
3. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
4. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungen bestehen (z.B. Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadenfall voran.